RAHMENVEREINBARUNG „STATIONSOFFENSIVE RHEINLAND-PFALZ“

vom 13.11.2020

über

die Planung, Realisierung und Finanzierung von neuen SPNV-Stationen im Land Rheinland-Pfalz

zwischen

1. dem **Land Rheinland-Pfalz**,
   vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Volker Wissing

   - nachfolgend **"Land"** genannt -

2. dem **Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord**,
   vertreten durch den Verbandsvorsteher, [redacted]

   - nachfolgend **"SPNV-Nord"** genannt -

3. dem **Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Süd**,
   vertreten durch den Verbandsvorsteher, [redacted]

   - nachfolgend **"ZSPNV Süd"** genannt -

und

4. der **DB Station&Service AG**,
   vertreten durch den Vorstand,
   dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, [redacted] und den Leiter des Regionalbereichs Mitte, [redacted]

   - nachfolgend **"DB Station&Service"** genannt -

sowie

5. der **DB Netz AG**,
   vertreten durch den Vorstand,
   dieser vertreten durch den Regionalbereich Mitte, [redacted] und [redacted] sowie den Regionalbereich Südwest, [redacted] und [redacted]

   - nachfolgend **"DB Netz"** genannt -

- 4. und 5. nachfolgend auch „**die EIU**“ genannt -
- 1. bis 5. nachfolgend **"die Vertragsparteien"** genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung 3
§ 2 Vorhabenträgerschaft 4
§ 3 Kosten der Einzelmaßnahmen 4
§ 4 Grundlagen der Finanzierung 5
§ 5 Wirtschaftlichkeit 6
§ 6 Laufzeit 7
§ 7 Schlussbestimmungen 7
§ 8 Anlagen 8

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Planung und Realisierung sowie Finanzierung von neuen, zusätzlichen Stationen in Rheinland-Pfalz, soweit sie im Rahmen der Stationsoffensive umgesetzt werden sollen.

Die für die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zuständigen Zweckverbände und das für Infrastrukturfragen verantwortliche Land Rheinland-Pfalz sowie die DB Station&Service als Betreiberin der Personenbahnhöfe und DB Netz wollen gemeinsam die Attraktivität des SPNV in Rheinland-Pfalz durch den Bau und Betrieb von zusätzlichen Stationen steigern. Hierfür wird ein Sonderinvestitionsprogramm mit dem Titel „Stationsoffensive“ ins Leben gerufen. Mit den darin enthaltenen, neuen Stationen soll Einwohnern von Siedlungsgebieten in Schienennähe besserer Zugang zum SPNV ermöglicht werden und so zusätzliche Fahrgäste für den SPNV gewonnen werden. Dies soll zu einer weiteren Auslastungssteigerung des SPNV führen, und durch Verkehrsverlagerungseffekte von der Straße auf die Schiene können Emissionen gemindert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die Grundsätze der Planung und Realisierung der in **Anlage 1.1** genannten Einzelmaßnahmen sowie deren Finanzierung aus Mitteln, die das Land und die DB Station&Service nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitstellen.

(2) Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen von Einzelmaßnahmen) der **Anlage 1.1** sind im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Die Einzelmaßnahmen werden in einer dynamischen Liste geführt, die jährlich gemeinsam von den Vertragsparteien fortgeschrieben wird.

(3) Voraussetzung für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit und die gesicherte Finanzierung der jeweiligen Einzelmaßnahme für die EIU. Für das Land ist der positive volkswirtschaftliche Nutzen Voraussetzung für die Umsetzung. Vor der Umsetzung der Einzelmaßnahmen werden die jeweils betroffenen Vertragsparteien für alle Einzelmaßnahmen jeweils Finanzierungsverträge für die Planung (gemäß Muster, **Anlage 1.3a** – im Folgenden: „**Finanzierungsvertrag Planung**“) schließen. [redacted] Ziel ist es, Einzelmaßnahmen in Tranchen zusammenzufassen und für diese im Anschluss jeweils je Tranche einen Finanzierungsvertrag für die Realisierung (gemäß Muster Realisierungs- und Finanzierungsvertrag, **Anlage 1.3b** [im Folgenden: **„RuFV“**], Hintergrund: übergreifende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Portfolios) der Maßnahmen der **Anlage 1.1** abzuschließen. Die Vertragsparteien gehen derzeit davon aus, dass für die Einzelmaßnahmen vier Tranchen gebildet werden.

Über Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des ersten RuFV bzw. des RuFV der jeweiligen Tranche nicht umsetzungsreif (kein Abschluss der Leistungsphase 4 nach HOAI) sind, sollen zu einem späteren Zeitpunkt weitere RuFV geschlossen werden.

Im Einzelfall können Abweichungen von den Mustern der **Anlagen 1.3a und 1.3b** vereinbart werden, z.B. für Regelungen zur Kostenfortschreibung.

(4) Es wird angestrebt, die in **Anlage 1.1** genannten Einzelmaßnahmen im Zeitraum bis zum [redacted] zu realisieren. Die Planung der Einzelmaßnahmen soll entsprechend der in

der **Anlage 1.1** festgelegten Termine und nach Unterzeichnung des jeweiligen „Finanzierungsvertrags Planung“ erfolgen.

§ 2 Vorhabenträgerschaft

(1) Vorhabenträger der Einzelmaßnahmen sind die DB Station&Service und DB Netz. Sie stellen die Anträge zur Erlangung des Baurechts und sind jeweils Betreiberin der Anlagen. Nach Abschluss der jeweiligen Einzelverträge liegt die Federführerschaft für die EIU bei DB Station&Service.

(2) Die EIU sind für die Planung und die Realisierung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Einzelmaßnahmen zuständig. [redacted]

(3) Planungsgrundlage der Einzelmaßnahmen sind die Projektaufträge der DB Station&Service und ggf. die verkehrlichen Aufgabenstellungen der DB Netz für die Einzelmaßnahmen, die zwischen DB Station&Service, der DB Netz, dem jeweils betroffenen SPNV-Zweckverband und dem Land vor Beginn der Planung einvernehmlich abzustimmen sind. Planungsgrundlage sind ebenso die technischen Regelwerke für den Ausbau der Infrastruktur der EIU.

(4) Die DB Netz wird – auch nachträglich - Vertragspartner des entsprechenden Planungsvertrages, wenn und soweit sich im Zuge der Planung der Einzelmaßnahme herausstellt, dass Sachanlagen der Schieneninfrastruktur geändert oder neu erstellt und bei DB Netz aktiviert werden müssen. Bei Zusammenhangsmaßnahmen der DB Netz, die bei DB Station&Service aktiviert werden, tritt DB Netz nicht als Vorhabenträger und Vertragspartner auf.

§ 3 Kosten der Einzelmaßnahmen

(1) Für die in **Anlage 1.1** genannten Einzelmaßnahmen gehen die Vertragsparteien derzeit auf Basis grober Machbarkeitsstudien von Gesamtkosten in Höhe von [redacted] aus. Davon entfallen auf die DB Station&Service AG [redacted] und auf die DB Netz AG [redacted] Von den Gesamtkosten entfallen

auf die Einzelmaßnahme „Zweibrücken-Rosengarten“ [redacted]

auf die geplante Tranche 2 [redacted]

auf die geplante Tranche 3 [redacted]

auf die geplante Tranche 4 [redacted]

(2) [redacted]

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es sich bei den in Absatz 1 genannten Gesamtkosten und den in **Anlage 1.1** genannten Kosten der Einzelmaßnahmen um Kostenschätzungen handelt und daher Änderungen des Kostenrahmens zu erwarten sind.

(4) [redacted]

§ 4 Grundlagen der Finanzierung

(1) [redacted]

(2) [redacted]

(3) [redacted]

(4) [redacted]

(5) [redacted]

(6) [redacted]

(7) [redacted]

(8) [redacted]

§ 5 Wirtschaftlichkeit

(1) [redacted]

(2) [redacted]

(3) [redacted]

[redacted]

(4) [redacted]

(5) [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

(6) [redacted]

(7) [redacted]

§ 6 Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt aufgrund der Zweckbindung der Fördermittel des Landes bis [redacted]

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu fördern. Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) DB Station&Service wird für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen zwei Vollzeitpersonale für die technische Projektleitung in die Personalplanung einstellen, die ausschließlich mit den Projekten der Stationsoffensive befasst sind und ihre Projektarbeit auf die Projekte verrechnen. Diese Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten nach § 3 Abs. 2.

(3) Um einen zügigen und kontinuierlichen Projektfortschritt zu gewährleisten, werden die Zweckverbände das Land und die EIU quartalsweise zu einem Besprechungstermin einladen, um alle anstehenden Themen der laufenden Projekte, wie z.B. die Fortschreibung der dispositiven Kostensätze, zu besprechen. Wird eine in dieser Rahmenvereinbarung in Bezug genommene gesetzliche Bestimmung oder die Bestimmungen einer wesentlichen Finanzierungsgrundlage dieser Rahmenvereinbarung geändert und berührt diese Änderung die in dieser Rahmenvereinbarung geregelten wesentlichen Interessen der Vertragsparteien, so werden diese die betreffende Regelung dieser Rahmenvereinbarung entsprechend dem ursprünglich mit dieser Regelung verfolgten Zweck anpassen.

(4) Die Vertragsparteien können die Anpassung dieser Rahmenvereinbarung verlangen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung in einer Weise geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere bei Änderungen im Eisenbahn- und Regulierungsrecht. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn sich die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen ändern oder die Ansprüche auf Zahlung von Infrastrukturnutzungsentgelten aufgrund regulierungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen nicht durchsetzbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung der gesamten Rahmenvereinbarung für eine Vertragspartei insgesamt

unzumutbar wird, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(5) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Ausgenommen hiervon sind eine Rechtsnachfolge von den EIU infolge von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns und die Übertragung von Rechten und Pflichten insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz.

(6) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Fax wahren das Schriftformerfordernis nicht. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Land nach dem Landestransparenzgesetz verpflichtet sein kann, die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages im Internet auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Jede Veröffentlichung ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

(8) Diese Rahmenvereinbarung wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung:

Anlage 1.1	Maßnahmenliste
Anlage 1.3a	Muster Finanzierungsvertrag Planung
Anlage 1.3b	Muster Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV)
Anlage 5.3	Musterberechnung Direktzahlung
Anlage 5.5	Mindestverkehrsprogramm DB Station&Service

Datum und Unterschriften

Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den .....

.....
[redacted]
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Für den Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord

..... Koblenz, den .....
[redacted]
Verbandsvorsteher

Für den Zweckverband SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Süd

..... Kaiserslautern, den .....
[redacted]
Verbandsvorsteher

DB Station&Service AG Frankfurt/Main, den .....

....
[redacted] [redacted]
Vorsitzender des Vorstandes Leiter Regionalbereich Mitte

DB Netz AG Frankfurt/Main, den .....

....
[redacted] [redacted]
Leiterin Anlagen- und Instandhaltungs-
management Mitte Leiter Finanzen/Controlling Mitte

....
[redacted] [redacted]
Leiter Anlagen- und Instandhaltungs-
management Südwest Leiter Finanzen/Controlling Südwest